



# **Verordnung der Gemeinde Berg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde - Hundehaltungsverordnung -**

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 141), folgende

## **V E R O R D N U N G :**

### **§ 1 Anleinplicht**

**(1)** Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen.

Hierzu sind sie innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen auch außerhalb geschlossener Ortschaften stets an der Leine zu führen.

**(2)** Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

### **§ 2 Begriffsdefinitionen**

**(1)** Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

**(2)** Als große Hunde sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) *Blindenführhunde,*
- b) *Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,*
- c) *Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,*
- d) *Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,*
- e) *im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.*

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 dieser Verordnung

1. einen Kampfhund oder großen Hund auf den in dieser Bestimmung genannten Flächen herumlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen,
2. das Tier
  - a) angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder
  - b) von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

**(1)** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**(2)** Sie gilt 20 Jahre.

*(Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.07.2002.)*